

Beförderungsbedingungen der Wiener Lokalbahnen Verkehrsdienste GmbH (WLV) für die Linie ZF

Gültig ab 01. November 2022

INHALT

- A. Geltungsbereich und Vertragsabschluss
- B. Beförderungsleistung
- C. Fahrkarten
- D. Überprüfung der Fahrkarten
- E. Die wichtigsten Verhaltensregeln
- F. Nicht erlaubt ist
- G. Ausschluss von der Benützung unserer Fahrzeuge und Anlagen
- H. Besondere Verhaltensregeln für die Mitnahme von Handgepäck, Rollstühlen, Kinderwagen und Fahrrädern
- I. Mitnahme von Tieren
- J. Verlorene und zurückgelassene Gegenstände

A. Geltungsbereich und Vertragsabschluss

Sie schließen mit der WLV einen Beförderungsvertrag, wenn Sie in den Bus einsteigen. Mit dem Abschluss des Beförderungsvertrages gelten unsere Beförderungsbedingungen als vereinbart und angenommen.

B. Beförderungsleistung

Sie haben Anspruch auf eine Beförderung in den Fahrzeugen der WLV, wenn:

- Sie diese Beförderungsbedingungen der WLV und die Friedhofsordnung der Friedhöfe Wien GmbH einhalten,
- das Fassungsvermögen der eingesetzten Fahrzeuge ausreicht, und
- die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die die WLV nicht zu vertreten hat und nicht abwenden kann („höhere Gewalt“).

C. Fahrkarten

1. Für die Beförderung in unseren Fahrzeugen anerkennen wir alle im Verkehrsverbund Ost-Region aufgelegten gültigen Einzelkarten und Zeitkarten (zB die Jahreskarte, die Wochen- und Monatskarte und die 8-Tage-Klimakarte), sowie auch Spezialangebote (zB für Schüler, Lehrlinge und Studierende) gültig für die Zone Wien an.
2. Fahrkarten können Sie auch beim Einstieg in den Bus kaufen.
3. Bewahren Sie Ihre Fahrkarte bis zum Ausstieg aus dem Bus auf.
4. Fahrkarten, die beschrieben (ausgenommen die verpflichtende Eintragung des Namens bzw. der Ausweisnummer/Matrikelnummer mit einem dokumentenechten Stift), bedruckt, mehrfach oder falsch (zB auf der Rückseite) entwertet oder sonst verändert wurden (zB Zerschneiden von Streifenkarten, Laminierung), sind ungültig.

D. Überprüfung der Fahrkarten

1. Im Falle einer Kontrolle weisen Sie Ihre Fahrkarte vor und übergeben diese auf Verlangen unseren MitarbeiterInnen zur Prüfung.
2. Können Sie in unseren Fahrzeugen keine gültige (ggf entwertete) Fahrkarte vorweisen, so zahlen Sie zuzüglich zum Preis einer regulären Fahrkarte (z.B. Einzelfahrkarte, ermäßigte Fahrkarte), eine zusätzliche Beförderungsgebühr in Höhe von EUR 30. Bei späterer Bezahlung erhöht sich die Mehrgebühr auf EUR 50.
3. Weisen Sie uns innerhalb von zwei Wochen schriftlich nach, dass Sie zum Zeitpunkt der Kontrolle Besitzer*in einer gültigen personalisierten Fahrkarte waren, so entfällt die zusätzliche Beförderungsgebühr. Bitte senden Sie Ihren Nachweis an verkehrsdienste@wlb.at.
4. Wir behalten uns vor, bei jeglichem, von Ihnen verursachten administrativen Aufwand, eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von EUR 10,00 zu verrechnen.
5. Bezahlen Sie die zusätzliche Beförderungsgebühr nicht sofort, so sind unsere MitarbeiterInnen berechtigt, Ihren Namen und Ihre Adresse anhand Ihres Lichtbildausweises festzustellen. Hierfür kann auch die Unterstützung durch die Polizei angefordert werden. Ist eine Identitätsfeststellung mittels eines Lichtbildausweises nicht möglich, können Sie Ihre Fahrt nicht fortsetzen.
6. Wenn Sie die zusätzlichen Beförderungsgebühr nicht bezahlen, behält sich die WLV jedenfalls die Einleitung von rechtlichen Schritten gegen Sie vor.

E. Die wichtigsten Verhaltensregeln

1. Nehmen Sie nach Möglichkeit im Bus einen Sitzplatz ein, oder verschaffen Sie sich sicheren Halt, indem Sie die vorhandenen Haltevorrichtungen nutzen.
2. Nehmen Sie Rücksicht auf andere Fahrgäste (z.B. ältere und gebrechliche Personen, Personen mit Kleinkindern, schwangere Frauen).
3. Aussteigende Fahrgäste haben vor einsteigenden Fahrgästen Vorrang; halten Sie dafür die benötigten Bereiche vor den Türen der Fahrzeuge frei.
4. Folgen Sie den Anweisungen der MitarbeiterInnen der WLV.

F. Nicht erlaubt ist:

- a. Jede Handlung, die einen reibungslosen Betriebsablauf verhindert und/oder die unsere MitarbeiterInnen bei der Ausübung ihrer Arbeit stören könnte. Weiters jedes Verhalten, das die Privatsphäre anderer Menschen nachhaltig stört oder ein pietätloses Verhalten darstellt.
- b. Das Werfen und/oder Halten von Gegenständen aus den Fahrzeugen.
- c. Das Stehen oder Knien auf den Sitzen.
- d. Das Rauchen (auch zB das Dampfen von E-Zigaretten und dergleichen).
- e. Das Lärmen und Musizieren.
- f. Jede Handlung oder Tätigkeit, die eine Gefahr für andere Fahrgäste darstellt (zB das Hantieren mit Feuer, scharfen und/oder spitzen Gegenständen und dergleichen) oder diese belästigt.
- g. Das Fahren mit Fahrrädern, Skateboards, Inlineskates, Scootern und dergleichen.
- h. Der Konsum von alkoholischen Getränken.
- i. Das Betteln.
- j. Das Anbieten und Verkaufen von Waren jeglicher Art.

- k. Das Führen von Schusswaffen, sowie das sichtbare Tragen von Waffen aller Art (Ausgenommen von dieser Regelung sind Organe der Exekutive (BMI), Finanzverwaltung (BMF) und Landesverteidigung (BMLV) während der Ausübung ihres Dienstes.)
 - l. Die Beförderung von gefährlichen Gegenständen.
 - m. Das Verunreinigen unserer Fahrzeuge.
 - n. Das Mitnehmen von Tieren (ausgenommen Assistenzhunde).
 - o. Das Beschädigen unserer Fahrzeuge.
1. Bei Verstoß gegen die oben genannten Punkte a) bis n) zahlen Sie einen Betrag in der Höhe von EUR 50,00. Bei Verstoß gegen Punkt o) bezahlen Sie den tatsächlich verursachten Schaden.
 2. Zur Sicherheit unserer Fahrgäste sind unsere Fahrzeuge mit Noteinrichtungen (Notsprechstellen, Notbremsen, Türnottasten, Feuerlöschern, Rauchmeldern und Nothämmern) ausgestattet. Benützen Sie diese Noteinrichtungen bei Gefahr für sich oder andere oder wenn Sie Hilfe brauchen. Grundsätzlich gilt: Im Zweifelsfall ist es ein Notfall! Bei absichtlich missbräuchlicher Verwendung zahlen Sie einen Betrag in Höhe von EUR 93,00.
 3. Bestimmungen zur Verhinderung der Ansteckung mit COVID-19

Während der Fahrt mit unseren Fahrzeugen sind Sie verpflichtet, durchgehend eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (idF FFP2-Maske genannt) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen. Widrigenfalls bezahlen Sie eine Gebühr in Höhe von EUR 50,00.

Von der Verpflichtung, eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen sind ausgenommen:

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sind von jeglicher Maskenpflicht ausgenommen.
- Personen, denen dies aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall dürfen Sie auch eine nicht enganliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung tragen. Sofern Ihnen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, dürfen Sie auch eine nicht enganliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung tragen. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht enganliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern Ihnen auch das aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht.

Die Unzumutbarkeit des Tragens einer vorgenannten Schutzvorrichtung aus gesundheitlichen Gründen ist unseren Mitarbeitern gegenüber durch eine ärztliche Bestätigung eines in Österreich oder im EWR zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arztes nachzuweisen.

- Die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske gilt ebenfalls nicht für Schwangere. In diesen Fällen ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

- Kinder ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen statt der FFP2-Maske auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen.

Führt Ihr Verhalten in unseren Fahrzeugen zu einer oben genannten Zahlungsverpflichtung und verweigern Sie die sofortige Bezahlung, sind Sie verpflichtet, sich auszuweisen, damit unsere MitarbeiterInnen Ihre Daten aufnehmen können. Gegebenenfalls wird die Polizei hinzugezogen und Sie werden von der weiteren Beförderung ausgeschlossen.

G. Ausschluss von der Benützung unserer Fahrzeuge

1. Wir müssen Sie von der Benützung unserer Fahrzeuge ausschließen, wenn:
 - 1.1. Sie die Sicherheit und Ordnung stören und den Anordnungen unserer MitarbeiterInnen nicht Folge leisten.
 - 1.2. Sie ohne gültige und gegebenenfalls entwertete Fahrkarte angetroffen werden und die zusätzliche Beförderungsgebühr nicht sofort bezahlen.
2. Kindern unter sechs Jahren ist die Benützung unserer Fahrzeuge ohne Begleitung eines Erwachsenen nicht gestattet.
3. Setzen Sie während der Benützung der Fahrzeuge einen Ausschlussgrund, können Sie von unseren MitarbeiterInnen aufgefordert werden, das Fahrzeug zu verlassen. Der bezahlte Fahrpreis wird in diesem Fall nicht erstattet.

Die Dauer des Ausschlusses richtet sich nach Schwere und Häufigkeit des Verstoßes.

H. Besondere Verhaltensregeln für die Mitnahme von Handgepäck, Rollstühlen, Kinderwagen und Fahrrädern

1. Gegenstände, die Sie während der Fahrt in unseren Fahrzeugen ohne Behinderung, Belästigung oder Gefährdung der anderen Fahrgäste auf Ihrem Schoß oder in Ihrer Hand halten können, gelten als Handgepäck (zB Scooter ausschließlich zusammengeklappt, Einkaufstrolleys udgl). Diese Gegenstände können Sie kostenlos in unseren Fahrzeugen mitnehmen.

Es liegt im Ermessen unserer MitarbeiterInnen, Sie von der Fahrt auszuschließen, wenn die oben genannten Voraussetzungen nicht gegeben sind. In diesen Fällen wird der Fahrpreis nicht erstattet und es kann eine Verpflichtung zum Schadenersatz für Sie entstehen.

Bitte haben Sie Verständnis, dass aus Sicherheits- und Platzgründen lediglich die Mitnahme eines Scooters pro Person in unseren Fahrzeugen zulässig ist. Aus Rücksicht auf andere Fahrgäste nehmen Sie große Rucksäcke vor dem Einsteigen in unsere Fahrzeuge ab.

Sie sind verpflichtet, Ihre mitgeführten Gegenstände durchgehend selbst zu beaufsichtigen. Zur Gewährleistung der Sicherheit aller Fahrgäste wird im Fall des Auffindens von verdächtigen, unbeaufsichtigten Gegenständen die Polizei angefordert. In diesem Fall kann für Sie eine Verpflichtung zum Schadenersatz - sowohl gegenüber der WLV als auch gegenüber den einschreitenden Behörden - entstehen.

2. Wenn Sie unsere Fahrzeuge mit Ihrem Rollstuhl benützen, beachten Sie, dass dieser folgende Ausmaße nicht überschreiten darf:
 - Breite: max. 800 mm Länge: max. 1.250 mm
 - Wendekreis: max. 1.500 mm
 - Gewicht (inkl FahrerIn und Gepäck): max. 250 kg

Der Durchmesser der Räder muss so beschaffen sein, dass Sie die Klapprampe problemlos alleine bewältigen können.

Der Rollstuhl muss über eine funktionierende Feststelleinrichtung verfügen.

Nutzen Sie mit Ihrem Rollstuhl ausschließlich, die dafür gekennzeichneten Einstiege. Stellen Sie Ihren Rollstuhl an den dafür vorgesehenen Aufstellplätzen in der vorgesehenen Richtung ab, ziehen Sie die Bremse und fixieren Sie ihn mit den, bei den Aufstellplätzen angebrachten, Rückhaltevorrichtungen.

3. Jeder Kinderwagen muss von mindestens einer erwachsenen Person geführt werden. Nutzen Sie mit Ihrem Kinderwagen ausschließlich, die dafür gekennzeichneten Einstiege. Stellen Sie den Kinderwagen an den dafür vorgesehenen Aufstellplätzen in der vorgesehenen Richtung ab, ziehen Sie die Bremse und fixieren Sie ihn zusätzlich mit den vorhandenen Befestigungseinrichtungen. Sind Sie mit einem Doppelkinderwagen unterwegs, nutzen Sie die Einstiege und Aufstellplätze für Rollstühle.
4. Die Mitnahme von Fahrrädern in unseren Fahrzeugen ist nicht gestattet.
5. Über die Zulässigkeit der Mitnahme von Gegenständen, Rollstühlen und Kinderwagen entscheiden im Zweifelsfall unsere MitarbeiterInnen.

I. Mitnahme von Tieren

Die Mitnahme von Tieren in unseren Fahrzeugen ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Assistenzhunde (das sind Signal-, Service- und Blindenführhunde), die als solche gekennzeichnet sind. Für Assistenzhunde besteht weder Leinen-, Maulkorb- noch Fahrkartenpflicht.

J. Verlorene und zurückgelassene Gegenstände

1. Wir übernehmen keine Haftung für in unseren Fahrzeugen zurückgelassene, vergessene bzw. verlorene Gegenstände.
2. Unsere MitarbeiterInnen übernehmen Fundgegenstände aus unseren Fahrzeugen. Eine Bestätigung auch hinsichtlich eines Finderlohns können wir nicht ausstellen.
3. Funde werden ausnahmslos beim Zentralen Fundservice der Stadt Wien, Wien 5, Siebenbrunnengasse 3, erreichbar unter der Telefonnummer +43 1 4000 8091 und unter fundservice@ma48.wien.gv.at ausgefolgt.